



Datenschutzrecht: 6 Punkte auf dem Weg zum datenschutzrechts- konformen Unternehmen

Datenschutzrecht ist ein Thema, mit dem sich viele nicht gerne beschäftigen. Schon wenn Sie folgende Punkte beachten, können Sie die wesentlichen Fragen lokalisieren und Ihr Unternehmen datenschutzrechtlich auf „Vordermann“ bringen.

PUNKT 1: VERARBEITUNGEN UND ÜBERMITTLUNGEN VON KUNDEN- UND MITARBEITERDATEN IM UNTERNEHMEN ANALYSIEREN

Die Verarbeitung von Kunden- und Mitarbeiterdaten und deren Übermittlung an Dritte ist nur unter bestimmten (engen) Voraussetzungen zulässig; sonst ist in der Regel die Zustimmung der Betroffenen erforderlich. Analysieren Sie, welche Daten in Ihrem Unternehmen verarbeitet werden, zu welchen Zwecken dies geschieht und an wen diese übermittelt werden.

Insbesondere internationale Unternehmen sollten beachten, dass es (auch) im Datenschutzrecht kein „Konzernprivileg“ gibt. Die Datenweitergabe zwischen Konzerngesellschaften, vor allem von eigenen Personaldaten, bedarf einer besonderen betrieblichen Rechtfertigung oder einer Zustimmung durch die Betroffenen. Die Weitergabe von Personaldaten zwischen Konzerngesellschaften muss jedenfalls beim Datenverarbeitungsregister gemeldet werden, bei Kundendaten ist dies in der Regel erforderlich. Ohne Zustimmung erfordern Datenübermittlungen über die EU-Grenzen hinaus unter Umstän-

den eine zusätzliche Genehmigung durch die Datenschutzkommission. Ein Konzern-Datenverbund, in dem mehrere Konzerngesellschaften in einer Datenbank arbeiten oder auch nur wechselseitig Einsicht nehmen können, kann ein Informationsverbundsystem sein, das von der Datenschutzkommission vorab zu genehmigen ist. Daneben sind arbeitsrechtliche Aspekte zu beachten

PUNKT 2: ZUSTIMMUNGSERLÄRUNGEN FORMULIEREN

In vielen Fällen ist datenschutzrechtlich eine Zustimmungserklärung von Kunden, Lieferanten oder Mitarbeitern notwendig. Beim Formulieren sind die strengen Anforderungen der Judikatur des Obersten Gerichtshofes zu beachten: Aus der Zustimmungserklärung müssen die verarbeiteten Datenarten, der Verwendungszweck und die Empfänger der Daten genau erkennbar sein. Beispielsweise wäre die „Zustimmung zur Verarbeitung für Werbezwecke“ nach der Judikatur des OGH intransparent und würde daher schon dann nicht ausreichen, wenn Sie die Daten für Mailings an Kunden weiterverwenden wollen.



PUNKT 3: BETRIEBSRAT

Das Arbeitsverfassungsgesetz sieht für gewisse Datenverarbeitungen, die Dienstnehmer betreffen, Informations- oder Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats vor. Gegebenenfalls ist also auch der Betriebsrat miteinzubeziehen. Mitunter kann sogar der Abschluss einer Betriebsvereinbarung erforderlich sein.

PUNKT 4: DIENSTLEISTERVERTRAG BEI OUTSOURCING

Sie lagern Ihre Buchhaltung, Personalverrechnung, Ihre Server oder die gesamten EDV an einen konzerninternen oder externen Dienstleister aus? In diesem Fall muss ein Dienstleistervertrag nach dem Datenschutzgesetz abgeschlossen werden. Für Outsourcing über die EU-Grenzen hinaus kann zusätzlich eine Zustimmung der Betroffenen oder eine Genehmigung durch die Datenschutzkommission erforderlich sein, zB auch schon dann, wenn österreichische Daten bloß über einen zentralen Server in den USA laufen.

PUNKT 5: DATENSICHERHEITSMABNAHMEN

Datenschutzrechtlich gebotene technische Datensicherheitsmaßnahmen wie Zugangskontrollen oder Passwörter werden bei Ihnen vermutlich schon gesetzt. Darüber hinaus gibt es aber noch eine Reihe weiterer, vor allem organisatorischer Maßnahmen aus dem Datenschutzgesetz, die umgesetzt werden müssen. Beispielsweise seien hier die Anordnungspflicht, Protokollierungspflicht, Schulungspflicht, Dokumentationspflicht und die Pflicht, alle Mitarbeiter an das Datengeheimnis zu binden, genannt.

PUNKT 6: GENEHMIGUNG / MELDUNG BEI DATENSCHUTZKOMMISSION / DA- TENVERARBEITUNGSREGISTER

Nach einer eingehenden Analyse, welche vermeintlich alltäglichen unternehmerischen Tätigkeiten datenschutzrechtlich relevant sein könnten, ist abschließend zu prüfen, ob die allenfalls erforderlichen Genehmigungen bei der Datenschutzkommission eingeholt und die notwendigen Meldungen beim Datenverarbeitungsregister erfolgt sind. Von der Meldepflicht beim Datenverarbeitungsregister gibt es zwar mittlerweile viele Ausnahmen in Form von vordefinierten Standardanwendungen. Gerade Datenübermittlungen an Konzerngesellschaften sind jedoch auch heute noch meldepflichtig. Viele Unternehmen übersehen auch, dass die jeweiligen Meldungen auch von Zeit zu Zeit aktualisiert werden müssen. Zehn oder sogar zwanzig Jahre alte DVR-Meldungen können ein schlechtes Licht auf ein Unternehmen werfen, da das Datenverarbeitungsregister öffentlich einsehbar ist und eine zunehmend sensibilisierte Öffentlichkeit dies gerne für - bei näherer Betrachtung vielleicht unberechtigte - Angriffe auf das Unternehmen zu nützen versucht.



Weitere Informationen zum Thema

Dr. Rainer Knyrim
Rechtsanwalt und Partner

knyrim@preslmayr.at



Weitere Informationen zum Thema

Mag. Viktoria Haidinger
Rechtsanwaltsanwärtin

haidinger@preslmayr.at

inside

PRESLMAYR MITARBEITER KÖRPERLICH UND GEISTIG AN DER SPITZE

In den letzten Monaten sind vier der bei Preslmayr tätigen Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwältinnen zur Rechtsanwaltsprüfung angetreten, die Teil der fünfjährigen Praxisausbildung für den Rechtsanwaltsberuf in Österreich ist. Die Prüfungserfolge können sich sehen lassen: einmal „bestanden“, zwei „Sehr Gut“ und sogar eine Auszeichnung.



Auch sportlich bringen die Preslmayr Mitarbeiter Höchstleistungen: Beim Wien Energie Business Lauf am 1.9.2005 traten wir diesmal mit drei Laufteams an. Das Team Preslmayr 1 war das schnellste aller gestarteten Rechtsanwalts-Teams und das 160te von 2.390 gestarteten Teams mit insgesamt rund 8.500 Läufern.